

Niederschrift



Gremien	Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen der Stadt Vechta
Sitzung am	Mittwoch, 22.05.2002
Sitzungsort	Burgstraße 6, 49377 Vechta
Sitzungsraum	Ratssaal im Rathaus
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	20:30 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender : _____

Protokollführer : _____

Teilnehmerverzeichnis:

Name, Vorname Bemerkung	Funktion
----------------------------	----------

Stimmberechtigt:

Büssing, Franz	Vorsitzender ab TOP 06
Dalinghaus, Claus	
Focke, Ansgar	
Müller, Jan-Arthur	
Nemann, Clemens	
Wieferig, Jürgen	Vorsitzender
Bartels, Uwe	
Krenz, Renate	
Meerpohl, Hans-Peter	
Hillen, Jürgen	
Frilling, Thomas	
Neumann, Frank	
Willenborg, Reinhold	

Nicht stimmberechtigt:

Gels, Helmut	Stadtdirektor
Scharein, Günter	Verwaltung
Heuser, Wolfgang	Verwaltung
Seidlitz, Manfred	Verwaltung
Ortland, Dirk	Verwaltung
Herr Weise (zu TOP 06)	Ing.-Gesellschaft Nordwest mbH
Herr Diekmann (zu TOP 06)	Ing.-Büro Diekmann & Mosebach
Frau Lehmköster (zu TOP 06)	Ing.-Büro Zech
Herr Tjardes (zu TOP 06 u. 07)	Ing.-Büro Dr. Schwerdhelm & Tjardes

Vertreten wurden:

Dammann, Heiner wurde vertreten durch Neumann, Frank	
Diekmann, Günter wurde vertreten durch Willenborg, Reinhold	
Lübbe, Werner wurde vertreten durch Frilling, Thomas	

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 47. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich der Hagen-Westmark";
Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken und Feststellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr: 2002/0183)
- 2 Bebauungsplan Nr. 103 "Gewerbegebiet westlich Kamps Rieden" - 1. Änderung;
Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr: 2002/0184)
- 3 Kompensationsflächenkataster; Sachstand
(Vorlagen-Nr: 2002/0190)
- 4 Darlegung der Entwässerungsproblematik 'Telbraker Straße' und Einzugsgebiet;
Lösungsvorschlag zur Entschärfung der Situation bei extremen Regenereignissen
(Vorlagen-Nr: 2002/0188)
- 5 Bebauungsplan Nr. 102 "Industriegebiet westlich Weyhausen";
Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Vorlagen-Nr: 2002/0174)
- 6 Neubau der Nordtangente Vechta von der Ortsumgehung B 69 bis an die Landesstraße L 881
(Vorlagen-Nr: 2002/0182)
- 7 Vorstellung der 1. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Vechta
(Vorlagen-Nr: 2002/0185)
- 8 Mitteilungen des Stadtdirektors

Um 18:05 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen, begrüßte die Mitglieder, den Vertreter der Presse und der Verwaltung sowie die erschienenen Zuhörer und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Aus organisatorischen Gründen wurde vom Vorsitzenden vorgeschlagen, die in der Einladung festgelegte Tagesordnung wie folgt zu ändern:

TOP 02 wird zu TOP 06
 TOP 03 wird zu TOP 07
 TOP 04 wird zu TOP 02
 TOP 05 wird zu TOP 03
 TOP 06 wird zu TOP 04
 TOP 07 wird zu TOP 05

Hierüber ließ der Vorsitzende abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- In Angelegenheiten des Rates -

TOP 1

**47. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich der Hagen-Westmark";
Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken und Feststellungsbeschluss**

Der Sachverhalt wurde von Herrn Heuser vorgetragen. Er erläuterte die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe eingegangenen Anregungen und Bedenken und stellte die zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss vorgesehenen Planentwürfe anhand von Bildprojektionen vor.

In der sich anschließenden Diskussion wurde die zu erwartende Abwasser- bzw. Immissionssituation behandelt. In Bezug auf die Abwassersituation wurde ausgeführt, dass die vorhandene genehmigte Hauskläranlage die zusätzlichen Abwässer aufnehmen kann. Hinsichtlich der Immissionssituation wurde darauf hingewiesen, dass

- a) ein entsprechendes Lärmgutachten erstellt wurde und die darin enthaltenen Auflagen in der Baugenehmigung festgeschrieben werden und
- b) dass im Rahmen der durchgeführten Bürgerversammlung zwischen den Betreibern und Anwohnern eine einvernehmliche Regelung getroffen wurde, die im Bebauungsplan fixiert wurde (Beschränkung der Anzahl von Großveranstaltungen auf maximal vier im Jahr).

Nach Abschluss der Beratung schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und Abwägungsvorschlag

1. Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Postfach 12 03 61, 45313 Essen, vom 14.01.2002, Eingang Stadt Vechta 17.01.2002:

Von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrages teilen wir Ihnen mit, dass Ihre o. a. Maßnahmen weder die vorhandenen Leitungen noch die zurzeit laufenden Planungen der Ruhrgas AG berühren.

Vor ihr verwaltete Fremdleitungen werden ebenfalls nicht betroffen. Gleiches gilt für von ihr betriebstechnisch überwachte Fremdleitungen.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung, Postfach 21 80, 49011 Osnabrück, vom 16.01.2002, Eingang Stadt Vechta 21.01.2002:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG. Die maximal zulässige Bauhöhe von 79 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Prüfung der Stellungnahme:

Die aktuellen Richtwertverbindungen der Deutschen Telekom AG wurden der Stadt Vechta am 01.02.2002 anhand einer Planzeichnung mitgeteilt. Hieraus geht hervor, dass das Plangebiet nicht im Schutzbereich einer Richtfunkverbindung liegt.

Die diesbezügliche Festschreibung von maximalen Bauhöhen ist daher nicht erforderlich.

3. Stellungnahme der Eheleute Franz und Gisela Zerhusen, Siegeweg 2, 49377 Vechta, vom 29.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002 sowie Stellungnahme des Herrn Werner Borgerding, Große Straße 25, 49451 Holdorf, vom 27.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002:

Als Anlieger des Plangebietes legen wir Einspruch gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet westlich Kamps Rieden“, 1. Änderung, mit den textlichen Festsetzungen ein.

Wie aus den Unterlagen hervorgeht, soll im Änderungsbereich ein GEE 3 (eingeschränktes Gewerbegebiet) entstehen. In diesem Gebiet dürfen laut Bebauungsplan flächenbezogene Schalleistungspegel von tags: LWA = 72,5 dB (A) /qm und nachts: LWA = 57,5 dB/qm erreicht werden. Laut DIN 18005 dürfen aber in Gewerbegebieten tags 60 dB (a)/qm und nachts 45 dB (A)/qm Schallgeräusche dieser Größenordnung sein.

Durch den Bau einer Multifunktionshalle können diese Werte nicht eingehalten werden. Ferner geht aus dem Bebauungsplan nicht hervor, dass es sich um seltene Ereignisse handelt. Deshalb gehen wir von einer Dauerbelastung aus.

Auch wenn die Multifunktionshalle nur wenige Male im Jahr als Sport, Spiel oder Disco benutzt werden sollte, so werden wir dies nicht akzeptieren. In der Vergangenheit wurden wir durch verschiedene Sonderveranstaltungen stark belastigt.

Beispiel:

4. und 5. Mai 2001: Sonderveranstaltung Gewerbeschau einiger Handwerksbetriebe des LK Vechta mit einem sehr großen Verkaufsaufkommen am ersten Tag, am zweiten Tag Absperrungen sämtlicher Zufahrtswege durch Verkehrsschilder und private Sicherheitsleute. Wir konnten unsere Hofstelle nur durch Vorweisen des Ausweises erreichen.

Weiterhin möchten wir die Stadt Vechta darauf hinweisen, dass die textlichen Festsetzungen für die Gebiete GEE 1 und GEE 2 teilweise nicht eingehalten werden.

Beispiel:

1. Grünflächen werden mit Mais oder Getreide bestellt.
2. Anlegen der Sicherungsmaßnahmen, z. B. S1
3. Ausgleichsmaßnahmen, z. B. A1
4. Erschließung des Gebietes über das nördlich geplante Gewerbegebiet
5. Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

Wenn jetzt schon vier Jahre nach Genehmigung des 1. Bebauungsplanes solche Festsetzungen nicht eingehalten werden, wie soll eine Änderung mit derartigen Festsetzungen dann umgesetzt werden?

Wir behalten uns vor, gegen diese Änderung weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

Prüfung der Stellungnahme:

Die ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel orientieren sich an die veröffentlichten Werte aus den Niedersächsischen Landesamt für Ökologie und entsprechen den Werten für ein eingeschränktes Industriegebiet. Bei Einhaltung dieser Werte ist sichergestellt, dass die Beurteilungspegel an den Wohnhäusern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

Die ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel beziehen sich auf den Regel- bzw. Dauerbetrieb. Seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm (an maximal 18 Tage im Jahr) sind im Einzelfall gesondert zu genehmigen. Darüber hinaus wurde mit dem Betreiber vereinbart bzw. im Bebauungsplan

festgeschrieben, dass maximal vier Veranstaltungen pro Jahr – als seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm – durchgeführt werden dürfen.

In Abstimmung mit der Stadt Vechta wurde mit dem Betreiber festgelegt, dass Sonderveranstaltungen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden.

4. Stellungnahme der Bewohner des im Umfeld liegenden Plangebietes vom 29.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002 sowie Stellungnahme des Herrn Werner Borgerding, Große Straße 25, 49451 Holdorf, vom 29.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002:

Die Bewohner der im Umfeld des Plangebietes (die am Schluss dieses Schreibens unterzeichnenden Personen) legen gegen diese beiden Änderungen Widerspruch ein.

1. *Zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Hagen-Westmark‘:*

Zu Kap. 1: Der Satz: „In den Sommermonaten soll die 45,0 m x 27,0 m große Halle auch für andere Aktivitäten (Jugendveranstaltungen, Sport und Spiel) zur Verfügung stehen“ muss ersatzlos gestrichen werden.

Wie auch im Kap. 5 angegeben, sollen in der Multifunktionshalle mit 100 dB Jugendtanzveranstaltungen während der Nachtzeit durchgeführt werden von ca. 1.000 Personen, davon 500 im Freien. Diese Veranstaltungen können demnach täglich ein halbes Jahr geschehen; dieses ist eine beträchtliche Minderung der Wohnqualität und ein nicht zu ertragender Zustand.

2. *Zu Kap. 7 ‚Östlich der Hagen-Westmark‘:*

Die Abwasserbeseitigung kann nicht durch die vorhandenen Anlagen sicher gestellt werden. Es gibt auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 103 keinen Schmutzwasserkanal. Dieser sollte, um Krankheiten zu verhindern, unbedingt erstellt werden.

3. *Zu Kap. 2 des Bebauungsplanes Nr. 103, 1. Änderung:*

Der Satz: „In den Sommermonaten soll die 45,0 m x 27,0 m große Halle auch für andere Aktivitäten (Jugendveranstaltungen, Sport und Spiel) zur Verfügung stehen“ muss ersatzlos gestrichen werden (Begründung siehe Punkt 1).

4. *Zu Kap. 5.1.2 ‚Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE 3‘:*

Hier sind Schallpegel von tags 72,5 dB und nachts von 57,5 dB eingetragen - diese Werte sind zu hoch. Es müssen hier wieder im gültigen Bebauungsplan Nr. 103 tags 60 dB und nachts 45 dB eingetragen werden, Bestandsrecht - wie mit Ihrem Schreiben vom 12.12.1995 - garantiert. Dazu Wellenlänge in Metern bei Frequenz in Hertz.

Bei 20 Hz entsteht eine Wellenlänge von 17 m. Weil bei tiefen Tönen von einer Frequenz von 20 Hz auszugehen ist, wird folgende Berechnung bei 100 dB in der Halle von Bedeutung. Im Allgemeinen muss der Gegenstand größer als eine Wellenlänge sein, um den Schall wirksam stören zu können. Weil die Hallenwand wohl kaum 17 m dick sein wird, gibt es auch kein Absorbieren des Schalls. Dadurch ergeben sich folgende Werte:

100 dB auf 17 m

94 dB auf 34 m

88 dB auf 68 m

82 dB auf 136 m

76 dB auf 272 m

70 dB auf 544 m, bei dieser Entfernung erreicht 70 dB den Grünen Weg und die Hagen-Ringstraße.

Nach DIN 18005, Teil 1, ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Dieses ist eine beträchtliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität und ein nicht zu ertragender Zustand.

5. Mit Ihrem Schreiben vom 12.12.1995 ist den Unterzeichnern eine Schallimmission von tags 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) garantiert und im Bebauungsplan Nr. 103 eingetragen worden. Somit besteht für die Unterzeichner des Schreibens vom 20.05.1995 Bestandsrecht für den gesamten Bebauungsplan Nr. 103, auch für das neu gestaltete Gewerbegebiet GEE 3 von tags 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A).

6. Die Beschallung der Halle mit 100 dB sollte wegen Gesundheitsschädigung und nachfolgenden Körperverletzungskosten von den Behörden nicht genehmigt werden. Die nachfolgenden Schallpegel von 90 dB über 8 h Dauer, von 93 dB über 4 h Dauer, von 98 dB über 2 h Dauer, von 99 dB über 1 h Dauer und 102 dB über ½ h Dauer bewirken Gehörschädigung.
7. *Zu Kap. 7:*
Hier wird nicht sichergestellt, dass nicht einmal die zu hohen Schallpegel von tags 72,5 dB und nachts 57,5 dB eingehalten werden. Geschlossene Tore und Fenster bei 30° ist ein Witz.
8. *Zu Kap. 9: ‚Ver- und Entsorgung‘*
Es ist kein Schmutzwasserkanal vorhanden (siehe Punkt 2).
9. *Zu Punkt 8 der Firma Zech: ‚Beurteilungen von Sonderveranstaltungen in der Multifunktionshalle‘*
Diese Ergebnisse können nicht als seltene Ereignisse im Sinne des TA Lärms beurteilt werden. Hier handelt es sich um rein private Veranstaltungen. Jede Privatperson hat die Nachtruhe von 45 dB einzuhalten.
10. Die Nutzung des nicht vorhandenen Campingplatzes für 4.000 Personen mit Radio wurde aus schalltechnischer Sicht nicht bewertet, hier muss 45 dB (A) eingehalten werden. In der Vergangenheit bei Veranstaltungen sind wir derart belästigt worden, dass dieses nicht mehr hinzunehmen ist, z. B. Vorgärten mussten gesäubert werden, ja selbst die Fahrt nach Hause war nicht möglich, weil nachts durch Personen auf der Fahrbahn die Fahrt erheblich behindert wurde.

Bei Verwirklichung dieser Planungen sehe ich eine erhebliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität als gegeben.

Die Unterzeichner lehnen diese Planungen ab.

Prüfung der Stellungnahme:

Zu Pkt. 1 und 3:

Die Nutzung der Halle für z. B. Jugendveranstaltungen darf nur selten im Sinne der TA Lärm erfolgen (d.h. an maximal 18 Tagen im Jahr).

Eine tägliche Nutzung ist nicht zulässig. Eine Genehmigung ist im Einzelfall für jede lärmintensive Veranstaltung gesondert zu erteilen. Darüber hinaus wurde mit dem Betreiber vereinbart bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben, dass maximal vier Veranstaltungen pro Jahr – als seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm – durchgeführt werden dürfen.

Zu Pkt. 2 und 8:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine vom Landkreis Vechta genehmigte abflusslose Kleinkläranlage. Durch die geplante Baumaßnahme werden nur geringe zusätzliche Schmutzwassermengen anfallen, die von der vorhandenen Anlage aufgenommen werden können - ggf. ist eine häufigere Leerung vorzunehmen. Eine Gesundheitsgefährdung geht von dieser Anlage nicht aus.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist vorgesehen, wenn die Erschließungsanlagen für das nördlich angrenzend geplante Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 100a ‚Gewerbegebiet südlich des Bokerner Damms‘) erstellt werden.

Zu Pkt. 4:

Mit den ermittelten und im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm sichergestellt.

Auf der Grundlage einschlägiger Rechenvorschriften, DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind die Beurteilungspegel, auch für seltene Ereignisse (z. B. Jugendveranstaltung in der Halle) berechnet worden. Eine Überschreitung der Richtwerte für seltene Ereignisse wird mit den im Gutachten angegebenen Maßnahmen nicht überschritten. Im Einzelfall werden bei Genehmigung (ordnungsrechtliche Genehmigung) von Sonderveranstaltungen zur Einhaltung der geforderten Werte Lärmschutzmaßnahmen als Auflagen gefordert.

Zu Pkt. 5:

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 103 für die eingeschränkten Gewerbegebiete 1 und 2 festgesetzten Schalleistungspegel werden beibehalten.

Ein Bestandstandsrecht sowie ein Übernahmeerfordernis dieser Schalleistungspegel für das neue Gewerbegebiet 3 besteht nicht. Durch die hier festgesetzten Schalleistungspegel wird der Immissionsschutz für die umliegenden Nutzungen sowie für die ca. 500 m entfernte Wohnbebauung an der Hagen-Ringstraße bzw. dem ‚Grünen Weg‘ gewährleistet.

Zu Pkt. 6:

Der angenommene Innenpegel von 100 dB wurde als Basiswert angenommen, mit dem man auf der ‚sicheren Seite‘ liegt. In weiten Bereichen der Veranstaltungshalle ist mit geringeren Pegeln zu rechnen. Bei entsprechenden Veranstaltungen ist erforderlichenfalls eine sog. Limitieranlage vorzusehen.

Zu Pkt. 7:

Die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel geben den Regelbetrieb/Dauerbetrieb wieder. Maßnahmen dieser Art beziehen sich auf seltene Ereignisse (besondere Veranstaltungen).

Zu Pkt. 9 und 10:

Die Veranstaltungen innerhalb des Plangebietes werden als gewerbliche Aktivität eingestuft und die entsprechenden Lärmimmissionen nach TA Lärm ermittelt und beurteilt.

5. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Gertrudenstraße 24, 26121 Oldenburg, vom 28.01.2002, Eingang Stadt Vechta 05.02.2002:

Gegen die o. g . Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Forstamtes Oldenburg der Landwirtschaftskammer Weser-Ems keine Bedenken erhoben.

Bei der Kompensationsmaßnahme sollte darauf geachtet werden, dass standortgerechte aus anerkannten Saatgutbeständen herangezogene Forstpflanzen verwendet werden.

Wir empfehlen, die forstfachliche Betreuung und Durchführung von der Bezirksförsterei Dinklage, Herrn FOI Jürgen Sterrenberg, Bei den Gänsekuhlen 22, 49456 Bakum, Tel.: 0 44 46/95 91 98, durchführen zu lassen.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Stellungnahme des Landkreises Vechta, Postfach 13 53, 49375 Vechta, vom 04.03.02, Eingang Stadt Vechta 06.03.02:

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Städtebau

Zur Standortgründung des Jugendfreizeitunternehmens ist im Jahre 1996 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden. Im Erläuterungsbericht ist seinerzeit eine städtebauliche Begründung entwickelt worden, die in die vorliegende FNP-Änderung übernommen und angepasst werden sollte, da der Betriebsstandort weiter verfestigt werden soll und durch die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen eine neue Qualität erhält.

Wasserwirtschaft

Zur Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft weise ich darauf hin, dass ich der Planung nur zustimmen kann, wenn das Gewerbegebiet an das zentrale Abwasserkanalnetz der Stadt Vechta angeschlossen wird und die Abwässer der Kläranlage zugeführt werden.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in einen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 NWG erforderlich, die bei mir zu beantragen ist. Bei der Einleitung des Oberflächenwassers in einen Vorfluter darf keine Abflussverschärfung eintreten.

Sofern das Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert werden soll, ist durch ein Gutachten die Durchlässigkeit des Bodens nachzuweisen.

Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass eine geeignete externe Kompensationsfläche nachzuweisen und zu sichern ist. Hierzu kann erst dann abschließend Stellung genommen werden.

In der Bewertung des Eingriffs (Seite 7 des Erläuterungsberichtes) ist für die kleinräumigen Festsetzungen in der Größe von 510 qm ein Bestandswert von 1,5 WE anzusetzen. Vergleiche hierzu die Anlage 1 des Erläuterungsberichtes der wirksamen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Prüfung der Stellungnahme:

Städtebau

Die städtebauliche Begründung wird entsprechend den Anregungen des Landkreises ergänzt.

Zu den Belangen der Wasserwirtschaft

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine vom Landkreis Vechta genehmigte abflusslose Kleinkläranlage. Durch die geplante Baumaßnahme werden nur geringe zusätzliche Schmutzwassermengen anfallen, die von der vorhandenen Anlage aufgenommen werden können ggf. ist eine häufigere Leerung vorzunehmen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist vorgesehen, wenn die Erschließungsanlagen für das nördlich angrenzend geplante Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 100a „Gewerbegebiet südlich des Bokerner Damms“) erstellt werden.

Das Oberflächenwasser wird z.T. auf dem Grundstück versickert. Das nicht zu versickernde Oberflächenwasser wird in den nördlich angrenzender Vorfluter geleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bzw. wird für die geplante Baumaßnahme beantragt.

Zu den Belangen von Natur und Landschaft

Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits wird der Änderungsbereich des Bebauungsplanes nach Süden erweitert. Hier soll eine Streuobstwiese angelegt werden. Zum Ausgleich des verbliebenen Kompensationsdefizites von 10.761 Wertpunkten wird zwischen der Stadt Vechta und dem Landkreis Vechta ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, wonach das Kompensationsdefizit auf einem kreiseigenen Grundstück (Flurstück 34 der Flur 5, Gemarkung Goldenstedt) in einer Größe von 3,68 ha durch entsprechende Aufwertung ausgeglichen wird.

Die Bewertungsansätze werden entsprechend den Anregungen des Landkreises überarbeitet.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken und Abwägungsvorschlag

1. Stellungnahme der EWE Aktiengesellschaft, Postfach 17 40, 49647 Cloppenburg, vom 15.04.2002, Eingang Stadt Vechta 17.04.2002

Gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Für die Maßgenauigkeit der evtl. von Ihnen eingetragenen Versorgungsleitungen in Ihren Planungsunterlagen können wir keine Gewähr übernehmen, da unser Versorgungsnetz ständigen Änderungen unterworfen ist. Um Abstimmungsschwierigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, die bauplanenden und/oder bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass sie sich aktuelle Planungsunterlagen über vorhandene Versorgungsleitungen zu besorgen haben. Diese können kostenlos in unserer Geschäftsregion angefordert werden.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung, 26199 Oldenburg, vom 12.04.2002, Eingang Stadt Vechta 17.04.2002

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG. Die maximal zulässige Bauhöhe von 79 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Prüfung der Stellungnahme:

Die aktuellen Richtwertverbindungen der Deutschen Telekom AG wurden der Stadt Vechta am 01.02.2002 anhand einer Planzeichnung mitgeteilt. Hieraus geht hervor, dass das Plangebiet nicht im Schutzbereich einer Richtfunkverbindung liegt.

Die diesbezügliche Festschreibung von maximalen Bauhöhen ist daher nicht erforderlich.

3. Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Postfach 12 03 61, 45313 Essen, vom 02.04.2002, Eingang bei der Stadt Vechta 06.05.2002

Von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrages teilen wir ihnen mit, dass Ihre o. a. Maßnahmen weder die vorhandenen Leitungen noch die zurzeit laufenden Planungen der Ruhrgas AG berühren.

Von ihr verwaltete Fremdleitungen werden ebenfalls nicht betroffen.

Gleiches gilt für von ihr betriebstechnisch überwachte Fremdleitungen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert und verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Stellungnahme der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Ems-Elbe, Rummelweg 14, 26122 Oldenburg, vom 14.05.2002, Eingang Stadt Vechta 16.05.2002:

Im Planungsgebiet verläuft die o. g. Hochspannungsfreileitung. Nach VDE 0210 unterliegen die Schutzbereiche der Freileitungen Bau- bzw. Pflanzhöhenbeschränkungen. Weiterhin muss ein ungehinderter Zugang zu den Mastbauwerken gewährleistet sein. Im Umgang mit sperrigen Baugeräten ist größte Vorsicht geboten. Schon eine Annäherung von 3 m Abstand zu den Leiterseilen bedeutet Lebensgefahr. Weitere Leitungen oder Richtfunkstrecken von uns sind nicht vorhanden oder geplant. Wir behalten uns vor, die Baumaßnahme nach dem amtlichen Bauantrag endgültig zu prüfen.

Prüfung der Stellungnahme:

Die Hochspannungsfreileitung wird nachrichtlich dargestellt. Die Hinweise zum Schutz der Freileitung werden in den parallel zu ändernden Bebauungsplan Nr. 103 aufgenommen bzw. ergänzt.

Feststellungsbeschluss:

„ Nach Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Östlich der Hagen-Westmark' mit dem Erläuterungsbericht beschlossen. “

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: 1

TOP 2

Bebauungsplan Nr. 103 "Gewerbegebiet westlich Kamps Rieden" - 1. Änderung; Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Nach Abschluss der Beratung schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem VA/Rat folgende Beschlussfassung vor:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und Abwägungsvorschlag

1. Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Postfach 12 03 61, 45313 Essen, vom 14.01.2002, Eingang Stadt Vechta 17.01.2002:

Von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrages teilen wir Ihnen mit, dass Ihre o. a. Maßnahmen weder die vorhandenen Leitungen noch die zurzeit laufenden Planungen der Ruhrgas AG berühren.

Vor ihr verwaltete Fremdleitungen werden ebenfalls nicht betroffen. Gleiches gilt für von ihr betriebstechnisch überwachte Fremdleitungen.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung, Postfach 21 80, 49011 Osnabrück, vom 16.01.2002, Eingang Stadt Vechta 21.01.2002:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG. Die maximal zulässige Bauhöhe von 79 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Prüfung der Stellungnahme:

Die aktuellen Richtwertverbindungen der Deutschen Telekom AG wurden der Stadt Vechta am 01.02.2002 anhand einer Planzeichnung mitgeteilt. Hieraus geht hervor, dass das Plangebiet nicht im Schutzbereich einer Richtfunkverbindung liegt.

Die diesbezügliche Festschreibung von maximalen Bauhöhen ist daher nicht erforderlich.

3. Stellungnahme der Eheleute Franz und Gisela Zerhusen, Siegeweg 2, 49377 Vechta, vom 29.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002 sowie Stellungnahme des Herrn Werner Borgerding, Große Straße 25, 49451 Holdorf, vom 27.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002:

Als Anlieger des Plangebietes legen wir Einspruch gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet westlich Kamps Rieden“, 1. Änderung, mit den textlichen Festsetzungen ein.

Wie aus den Unterlagen hervorgeht, soll im Änderungsbereich ein GEE 3 (eingeschränktes Gewerbegebiet) entstehen. In diesem Gebiet dürfen laut Bebauungsplan flächenbezogene Schalleistungspegel von

tags: LWA = 72,5 dB (A) /qm und nachts: LWA = 57,5 dB/qm erreicht werden. Laut DIN 18005 dürfen aber in Gewerbegebieten tags 60 dB (a)/qm und nachts 45 dB (A)/qm Schallgeräusche dieser Größenordnung sein.

Durch den Bau einer Multifunktionshalle können diese Werte nicht eingehalten werden. Ferner geht aus dem Bebauungsplan nicht hervor, dass es sich um seltene Ereignisse handelt. Deshalb gehen wir von einer Dauerbelastung aus.

Auch wenn die Multifunktionshalle nur wenige Male im Jahr als Sport, Spiel oder Disco benutzt werden sollte, so werden wir dies nicht akzeptieren. In der Vergangenheit wurden wir durch verschiedene Sonderveranstaltungen stark belästigt.

Beispiel:

4. und 5. Mai 2001: Sonderveranstaltung Gewerbeschau einiger Handwerksbetriebe des LK Vechta mit einem sehr großen Verkaufsaufkommen am ersten Tag, am zweiten Tag Absperrungen sämtlicher Zufahrtswege durch Verkehrsschilder und private Sicherheitsleute. Wir konnten unsere Hofstelle nur durch Vorweisen des Ausweises erreichen.

Weiterhin möchten wir die Stadt Vechta darauf hinweisen, dass die textlichen Festsetzungen für die Gebiete GEE 1 und GEE 2 teilweise nicht eingehalten werden.

Beispiel:

1. Grünflächen werden mit Mais oder Getreide bestellt.
2. Anlegen der Sicherungsmaßnahmen, z. B. S1
3. Ausgleichsmaßnahmen, z. B. A1
4. Erschließung des Gebietes über das nördlich geplante Gewerbegebiet
5. Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

Wenn jetzt schon vier Jahre nach Genehmigung des 1. Bebauungsplanes solche Festsetzungen nicht eingehalten werden, wie soll eine Änderung mit derartigen Festsetzungen dann umgesetzt werden?

Wir behalten uns vor, gegen diese Änderung weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

Prüfung der Stellungnahme:

Die ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel orientieren sich an die veröffentlichten Werte aus den Niedersächsischen Landesamt für Ökologie und entsprechen den Werten für ein eingeschränktes Industriegebiet. Bei Einhaltung dieser Werte ist sichergestellt, dass die Beurteilungspegel an den Wohnhäusern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

Die ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel beziehen sich auf den Regel- bzw. Dauerbetrieb. Seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm (an maximal 18 Tage im Jahr) sind im Einzelfall gesondert zu genehmigen. Darüber hinaus wurde mit dem Betreiber vereinbart bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben, dass maximal vier Veranstaltungen pro Jahr – als seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm – durchgeführt werden dürfen.

In Abstimmung mit der Stadt Vechta wurde mit dem Betreiber festgelegt, dass Sonderveranstaltungen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden.

4. Stellungnahme der Bewohner des im Umfeld liegenden Plangebietes vom 29.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002 sowie Stellungnahme des Herrn Werner Borgerding, Große Straße 25, 49451 Holdorf, vom 29.01.2002, Eingang Stadt Vechta 30.01.2002:

Die Bewohner der im Umfeld des Plangebietes (die am Schluss dieses Schreibens unterzeichnenden Personen) legen gegen diese beiden Änderungen Widerspruch ein.

1. *Zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Hagen-Westmark‘:*

Zu Kap. 1: Der Satz: „In den Sommermonaten soll die 45,0 m x 27,0 m große Halle auch für andere Aktivitäten (Jugendveranstaltungen, Sport und Spiel) zur Verfügung stehen“ muss ersatzlos gestrichen werden.

Wie auch im Kap. 5 angegeben, sollen in der Multifunktionshalle mit 100 dB Jugendtanzveranstaltungen während der Nachtzeit durchgeführt werden von ca. 1.000 Personen, davon 500 im Freien. Diese

Veranstaltungen können demnach täglich ein halbes Jahr geschehen; dieses ist eine beträchtliche Minderung der Wohnqualität und ein nicht zu ertragender Zustand.

2. *Zu Kap. 7 ‚Östlich der Hagen-Westmark‘:*

Die Abwasserbeseitigung kann nicht durch die vorhandenen Anlagen sicher gestellt werden. Es gibt auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 103 keinen Schmutzwasserkanal. Dieser sollte, um Krankheiten zu verhindern, unbedingt erstellt werden.

3. *Zu Kap. 2 des Bebauungsplanes Nr. 103, 1. Änderung:*

Der Satz: „In den Sommermonaten soll die 45,0 m x 27,0 m große Halle auch für andere Aktivitäten (Jugendveranstaltungen, Sport und Spiel) zur Verfügung stehen“ muss ersatzlos gestrichen werden (Begründung siehe Punkt 1).

4. *Zu Kap. 5.1.2 ‚Eingeschränktes Gewerbegebiet GEE 3‘:*

Hier sind Schallpegel von tags 72,5 dB und nachts von 57,5 dB eingetragen - diese Werte sind zu hoch. Es müssen hier wieder im gültigen Bebauungsplan Nr. 103 tags 60 dB und nachts 45 dB eingetragen werden, Bestandsrecht - wie mit Ihrem Schreiben vom 12.12.1995 - garantiert. Dazu Wellenlänge in Metern bei Frequenz in Hertz.

Bei 20 Hz entsteht eine Wellenlänge von 17 m. Weil bei tiefen Tönen von einer Frequenz von 20 Hz auszugehen ist, wird folgende Berechnung bei 100 dB in der Halle von Bedeutung. Im Allgemeinen muss der Gegenstand größer als eine Wellenlänge sein, um den Schall wirksam stören zu können. Weil die Hallenwand wohl kaum 17 m dick sein wird, gibt es auch kein Absorbieren des Schalls. Dadurch ergeben sich folgende Werte:

100 dB auf 17 m

94 dB auf 34 m

88 dB auf 68 m

82 dB auf 136 m

76 dB auf 272 m

70 dB auf 544 m, bei dieser Entfernung erreicht 70 dB den Grünen Weg und die Hagen-Ringstraße.

Nach DIN 18005, Teil 1, ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Dieses ist eine beträchtliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität und ein nicht zu ertragender Zustand.

5. Mit Ihrem Schreiben vom 12.12.1995 ist den Unterzeichnern eine Schallimmission von tags 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) garantiert und im Bebauungsplan Nr. 103 eingetragen worden. Somit besteht für die Unterzeichner des Schreibens vom 20.05.1995 Bestandsrecht für den gesamten Bebauungsplan Nr. 103, auch für das neu gestaltete Gewerbegebiet GEE 3 von tags 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A).

6. Die Beschallung der Halle mit 100 dB sollte wegen Gesundheitsschädigung und nachfolgenden Körperverletzungskosten von den Behörden nicht genehmigt werden. Die nachfolgenden Schallpegel von 90 dB über 8 h Dauer, von 93 dB über 4 h Dauer, von 98 dB über 2 h Dauer, von 99 dB über 1 h Dauer und 102 dB über ½ h Dauer bewirken Gehörschädigung.

7. *Zu Kap. 7:*

Hier wird nicht sichergestellt, dass nicht einmal die zu hohen Schallpegel von tags 72,5 dB und nachts 57,5 dB eingehalten werden. Geschlossene Tore und Fenster bei 30° ist ein Witz.

8. *Zu Kap. 9: ‚Ver- und Entsorgung‘*

Es ist kein Schmutzwasserkanal vorhanden (siehe Punkt 2).

9. *Zu Punkt 8 der Firma Zech: ‚Beurteilungen von Sonderveranstaltungen in der Multifunktionshalle‘*

Diese Ergebnisse können nicht als seltene Ereignisse im Sinne des TA Lärms beurteilt werden. Hier handelt es sich um rein private Veranstaltungen. Jede Privatperson hat die Nachtruhe von 45 dB einzuhalten.

10. Die Nutzung des nicht vorhandenen Campingplatzes für 4.000 Personen mit Radio wurde aus schalltechnischer Sicht nicht bewertet, hier muss 45 dB (A) eingehalten werden. In der Vergangenheit bei Veranstaltungen sind wir derart belästigt worden, dass dieses nicht mehr hinzunehmen ist, z. B. Vor-

gärten mussten gesäubert werden, ja selbst die Fahrt nach Hause war nicht möglich, weil nachts durch Personen auf der Fahrbahn die Fahrt erheblich behindert wurde.

Bei Verwirklichung dieser Planungen sehe ich eine erhebliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität als gegeben.

Die Unterzeichner lehnen diese Planungen ab.

Prüfung der Stellungnahme:

Zu Pkt. 1 und 3:

Die Nutzung der Halle für z. B. Jugendveranstaltungen darf nur selten im Sinne der TA Lärm erfolgen (d.h. an maximal 18 Tagen im Jahr).

Eine tägliche Nutzung ist nicht zulässig. Eine Genehmigung ist im Einzelfall für jede lärmintensive Veranstaltung gesondert zu erteilen. Darüber hinaus wurde mit dem Betreiber vereinbart bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben, dass maximal vier Veranstaltungen pro Jahr – als seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm – durchgeführt werden dürfen.

Zu Pkt. 2 und 8:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine vom Landkreis Vechta genehmigte abflusslose Kleinkläranlage. Durch die geplante Baumaßnahme werden nur geringe zusätzliche Schmutzwassermengen anfallen, die von der vorhandenen Anlage aufgenommen werden können - ggf. ist eine häufigere Leerung vorzunehmen. Eine Gesundheitsgefährdung geht von dieser Anlage nicht aus.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist vorgesehen, wenn die Erschließungsanlagen für das nördlich angrenzend geplante Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 100a ‚Gewerbegebiet südlich des Bokerner Damms‘) erstellt werden.

Zu Pkt. 4:

Mit den ermittelten und im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm sichergestellt.

Auf der Grundlage einschlägiger Rechenvorschriften, DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind die Beurteilungspegel, auch für seltene Ereignisse (z. B. Jugendveranstaltung in der Halle) berechnet worden. Eine Überschreitung der Richtwerte für seltene Ereignisse wird mit den im Gutachten angegebenen Maßnahmen nicht überschritten. Im Einzelfall werden bei Genehmigung (ordnungsrechtliche Genehmigung) von Sonderveranstaltungen zur Einhaltung der geforderten Werte Lärmschutzmaßnahmen als Auflagen gefordert.

Zu Pkt. 5:

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 103 für die eingeschränkten Gewerbegebiete 1 und 2 festgesetzten Schalleistungspegel werden beibehalten.

Ein Bestandsrecht sowie ein Übernahmeverfordernis dieser Schalleistungspegel für das neue Gewerbegebiet 3 besteht nicht. Durch die hier festgesetzten Schalleistungspegel wird der Immissionschutz für die umliegenden Nutzungen sowie für die ca. 500 m entfernte Wohnbebauung an der Hagen-Ringstraße bzw. dem ‚Grünen Weg‘ gewährleistet.

Zu Pkt. 6:

Der angenommene Innenpegel von 100 dB wurde als Basiswert angenommen, mit dem man auf der ‚sicheren Seite‘ liegt. In weiten Bereichen der Veranstaltungshalle ist mit geringeren Pegeln zu rechnen. Bei entsprechenden Veranstaltungen ist erforderlichenfalls eine sog. Limitieranlage vorzusehen.

Zu Pkt. 7:

Die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel geben den Regelbetrieb/Dauerbetrieb wieder. Maßnahmen dieser Art beziehen sich auf seltene Ereignisse (besondere Veranstaltungen).

Zu Pkt. 9 und 10:

Die Veranstaltungen innerhalb des Plangebietes werden als gewerbliche Aktivität eingestuft und die entsprechenden Lärmimmissionen nach TA Lärm ermittelt und beurteilt.

5. Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg, Rosenstraße 13 b, 261122 Oldenburg, vom 07.02.2002, Eingang Stadt Vechta 08.02.2002:

Unter Bezugnahme auf das heutige Telefonat mit Ihnen teile ich Ihnen mit, dass die Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 103, 1. Änderung, ‚Gewerbegebiet westlich Kamps Rieden‘ aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg, sondern beim Landkreis Vechta liegt.

Mit der Änderung der Zust. VOGewAR 1991 vom 30.12.1997 sind im Bereich ‚Immissionsschutz‘ Zuständigkeiten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegter Wirtschaftszweige von der Gewerbeaufsicht auf die Landkreise übergegangen. In dieser Liste im Anhang zur o. g. Verordnung sind unter Nace-Klassifikation 63.3 „Reisebüros und Reiseveranstalter“ aufgeführt. Der Betrieb Höffmann ist diesem Wirtschaftszweig zuzuordnen, so dass in diesem Bebauungsplan-Änderungsverfahren die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg nicht gegeben ist.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Stellungnahme des Landkreises Vechta, Postfach 13 53, 49375 Vechta, vom 04.03.2002, Eingang Stadt Vechta 06.03.2002:

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Städtebau, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich hinsichtlich vorstehender Belange auf meine Stellungnahme zur 47. Änderung des FNPs vom 04.03.2002. Die dort getroffenen Aussagen sind zu übernehmen und in die Abwägung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 einzustellen.

Planentwurf

Zum Planentwurf ist anzumerken, dass in der Begründung, in der Präambel und in der Übersichtskarte der Hinweis auf die örtlichen Bauvorschriften fehlt. Außerdem sind die Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften anzugeben. Zur Eindeutigkeit der Festsetzungen empfehle ich ferner, nur die den Änderungsbereich betreffenden Festsetzungen und Planzeichen im Plan aufzuführen.

Hinweis

Nach § 42 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet Nr. 103 ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/Min. über 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) von Juli 1978. Die Löschwasserstellen können Über- oder Unterflurhydranten, Bohrbrunnen nach DIN 14220, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder Löschwasserteiche nach DIN 14210 sein.

Prüfung der Stellungnahme:

Städtebau

Die städtebauliche Begründung wird entsprechend den Anregungen des Landkreises ergänzt.

Zu den Belangen der Wasserwirtschaft

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine vom Landkreis Vechta genehmigte abflusslose Kleinkläranlage. Durch die geplante Baumaßnahme werden nur geringe zusätzliche Schmutzwassermengen anfallen, die von der vorhandenen Anlage aufgenommen werden können ggf. ist eine häufigere Leerung vorzunehmen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist vorgesehen, wenn die Erschließungsanlagen für das nördlich angrenzend geplante Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 100a ‚Gewerbegebiet südlich des Bokerner Damms‘) erstellt werden.

Das Oberflächenwasser wird z. T. auf dem Grundstück versickert. Das nicht zu versickernde Oberflächenwasser wird in den nördlich angrenzender Vorfluter geleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bzw. wird für die geplante Baumaßnahme beantragt.

Zu den Belangen von Natur und Landschaft

Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits wird der Änderungsbereich des Bebauungsplanes nach Süden erweitert. Hier soll eine Streuobstwiese angelegt werden. Zum Ausgleich des verbliebenen Kompensationsdefizites von 10.761 Wertpunkten wird zwischen der Stadt Vechta und dem Landkreis Vechta ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, wonach das Kompensationsdefizit auf einem kreiseigenen Grundstück (Flurstück 34 der Flur 5, Gemarkung Goldenstedt) in einer Größe von 3,68 ha durch entsprechende Aufwertung ausgeglichen wird.

Die Bewertungsansätze werden entsprechend den Anregungen des Landkreises überarbeitet.

Zum Planentwurf

Der Planentwurf wird ergänzt. Inwieweit das Erfordernis besteht, nur die im Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen und Planzeichen in der Planzeichnung aufzuführen, wird in Abstimmung mit dem Landkreis geklärt.

Der abschließende Hinweis zur Brandbekämpfung wird berücksichtigt.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken und Abwägungsvorschlag

1. Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung, 26199 Oldenburg, vom 12.04.2002, Eingang Stadt Vechta 17.04.2002

Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG. Die maximal zulässige Bauhöhe von 79 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Prüfung der Stellungnahme:

Die aktuellen Richtwertverbindungen der Deutschen Telekom AG wurden der Stadt Vechta am 01.02.2002 anhand einer Planzeichnung mitgeteilt. Hieraus geht hervor, dass das Plangebiet nicht im Schutzbereich einer Richtfunkverbindung liegt.

Die diesbezügliche Festschreibung von maximalen Bauhöhen ist daher nicht erforderlich.

2. Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Postfach 12 03 61, 45313 Essen, vom 02.04.2002, Eingang Stadt Vechta 06.05.2002

Von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrages teilen wir Ihnen mit, dass Ihre o. a. Maßnahmen weder die vorhandenen Leitungen noch die zurzeit laufenden Planungen der Ruhrgas AG berühren.

Vor ihr verwaltete Fremdleitungen werden ebenfalls nicht betroffen.

Gleiches gilt für von ihr betriebstechnisch überwachte Fremdleitungen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Prüfung der Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Stellungnahme der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Ems-Elbe, Rummelweg 14, 26122 Oldenburg, vom 14.05.2002, Eingang Stadt Vechta 16.05.2002:

Im Planungsgebiet verläuft die o. g. Hochspannungsfreileitung. Nach VDE 0210 unterliegen die Schutzbereiche der Freileitungen Bau- bzw. Pflanzhöhenbeschränkungen. Weiterhin muss ein ungehinderter Zugang zu den Mastbauwerken gewährleistet sein. Im Umgang mit sperrigen Baugeräten ist größte Vorsicht geboten. Schon eine Annäherung von 3 m Abstand zu den Leiterseilen bedeutet Lebensgefahr. Weitere Leitungen oder Richtfunkstrecken von uns sind nicht vorhanden oder geplant. Wir behalten uns vor, die Baumaßnahme nach dem amtlichen Bauantrag endgültig zu prüfen.

Prüfung der Stellungnahme:

Die Hochspannungsfreileitung wird nachrichtlich dargestellt. Die Hinweise zum Schutz der Freileitung werden in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. ergänzt.

Satzungsbeschluss:

„ Nach Prüfung der während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 'Gewerbegebiet westlich Kamps Rieden' mit baugestalterischen Festsetzungen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung. “

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: 1

- In Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses -

TOP 3

Kompensationsflächenkataster; Sachstand

Zum Thema wurde von Herrn Ortland anhand von Bildprojektionen ausführlich vorgetragen.

Folgende Sachverhalte wurden vorgestellt:

- Anzahl und Umfang der Kompensationsmaßnahmen
- Bearbeitungsstand der einzelnen Kompensationsmaßnahmen
- Art der bisher realisierten Kompensationsmaßnahmen
- Aufwendungen für bisher geleistete Kompensationsmaßnahmen
- Probleme im Umgang mit den Kompensationsflächen
- Einführung in die Arbeitsweise eines digitalen Kompensationsflächenkatasters

In der sich anschließenden Diskussion wurde auf die Realisierungszeiträume sowie die Gewährleistung des Pflege- und Entwicklungsstandards eingegangen und die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Kompensationsflächenkataster angesprochen.

Nach Abschluss der Beratung fasste der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen folgenden Beschluss:

„ Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand 'Kompensationsflächenkataster' zur Kenntnis. “

TOP 4

Darlegung der Entwässerungsproblematik 'Telbraker Straße' und Einzugsgebiet; Lösungsvorschlag zur Entschärfung der Situation bei extremen Regenereignissen

Herr Seidlitz erläuterte den Sachverhalt und stellte die Planung für die Installation eines neuen Auslaufbauwerkes an der Westseite des Verbindungsweges vom Sportplatz zum „Gut Füchtel“ anhand von Bildprojektionen vor. Er erläuterte im Detail die Lage, Funktionsweise und die bauliche Ausführung des Bauwerkes.

In der anschließenden Diskussion wurde das Erfordernis der neuen Anlage hinterfragt bzw. auf die Klärung der Gesamtsituation hingewiesen. Diesbezüglich wurde von der Verwaltung dargelegt, dass sich bei den letzten Starkregenereignissen Schwachpunkte herausgestellt hätten, die es zu beheben gelte.

Es wurde herausgestellt, dass die Erreichbarkeit der neuen Anlage von besonderer Bedeutung sowohl für deren Aufreinigung wie auch im Bedarfsfall – während eines Starkregenereignisses – zur Aktivierung des Notüberlaufs sei.

Eine Verbindung dieser Maßnahme mit der Bauleitplanung östlich der Telbraker Straße wurde verneint.

Nach Abschluss der Beratung schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem VA folgende Beschlussfassung vor:

„ Zur Verbesserung der Abflussverhältnisse am RRB Rötetpool und zur Schaffung eines regelbaren Notüberlaufes wird die Verwaltung mit der Umsetzung des Vorschlages zum Bau eines neuen Absperrbauwerkes, entsprechend dem Entwurf vom 15.02.2002, beauftragt.

Darüber hinaus ist zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des RRB' Rötetpool ein ca. 250 m langer Unterhaltungsweg vorzusehen.

Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind umgehend beim Landkreis Vechta (Untere Wasserbehörde) zu beantragen. “

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 12
	Nein-Stimmen	: 1

TOP 5

Bebauungsplan Nr. 102 "Industriegebiet westlich Weyhausen"; Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Herr Heuser erörterte den Sachverhalt. Er stellte das ursprüngliche Planungskonzept der Firma Weyhausen für diese Fläche aus dem Jahre 1995 vor und erläuterte den aufgrund der aktuellen Entwicklung überarbeiteten neuen Bebauungsplanentwurf anhand von Bildprojektionen.

Ferner wies er darauf hin, dass zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbebetriebe die Bebauungspläne Nr. 87 und 37D in Teilbereichen durch den Bebauungsplan 102 überplant werden sollen, um hier die jeweiligen Baufenster zu öffnen.

Nach Abschluss der Beratung schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem VA folgende Beschlussfassung vor:

„ Dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 ‚Industriegebiet westlich Weyhausen‘ wird zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Bebauungspläne Nr. 37 d ‚Vechta – West IV‘ und Nr. 87 ‚Gewerbegebiet nördlich Bokerner Damm‘ – mit baugestalterischen Festsetzungen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 aufgehoben.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6

Neubau der Nordtangente Vechta von der Ortsumgehung B 69 bis an die Landesstraße L 881

Der Ausschussvorsitzende Herr Wieferig übergab den Vorsitz an Herrn Büssing. Dieser begrüßte die Vertreter der mit der Planung zur Nordtangente beauftragten Ing.-Büros.

Einleitend erläuterte Stadtdirektor Gels das bisherige Verfahren und die weiteren Planungsschritte. Im Anschluss trug Herr Weise von der Ing.-Gesellschaft Nordwest die verfahrenstechnischen Details anhand von Folien vor. Er ging insbesondere auf die rechtlichen Grundlagen, die Verfahrensträger, die Planungsphasen und das Verfahren zur Variantenauswahl ein und stellte die möglichen Varianten für die Nordtangente (1 a – c, 2 u. 3) vor.

Im Anschluss an diese Ausführungen erläuterte Herr Diekmann vom Ing.-Büro Diekmann & Mosebach die Grundlagen und das Verfahren zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) anhand von Bildprojektionen. Ferner stellte er die Ergebnisse der UVS in verkürzter Form vor.

Hinweis: Als Anlage ist dem Protokoll ein Textbaustein des Büros zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Planungsvarianten beigelegt.

Im Ergebnis wurde anhand einer Bewertungsmatrix belegt, dass die Variante 1 als günstigste Variante zu werten sei.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion wurde vorgeschlagen, dass zum Nachweis des Erfordernisses der Nordtangente Herr Tjardes vom Ing.-Büro Dr. Schwerdhelm & Tjardes die entsprechenden Verkehrsdaten im Vorgriff auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt (1. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes) vorstellen solle. Daraufhin wurde die heutige wie auch die für den Zeitraum 2015 vorhersehbare Verkehrsentwicklung von Herrn Tjardes anhand von Folien vorgestellt. Er wies insbesondere auf die erheblichen jährlichen Zuwachsraten des MIV (motorisierter Individualverkehr) hin. Für die Nordtangente ist danach (2015) mit einer Belastung von 5.500 bis 13.000 Fahrten/Tag – unter der Voraussetzung einer städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich – auszugehen.

Die von Herrn Tjardes auf der Grundlage von Zählungen gewonnenen Daten und Prognoseergebnisse sowie die angestrebte städtebauliche Entwicklung wurden in Frage gestellt.

Nach eingehender Diskussion wurde von Herrn Meerpohl folgender Geschäftsordnungsantrag gestellt:

„ Die Tagesordnungspunkte 06 ‚Neubau der Nordtangente Vechta von der Ortsumgehung B 69 bis an die Landesstraße L 881‘ und 07 ‚Vorstellung der ersten Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Vechta‘ werden zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen und jedes Ausschussmitglied erhält eine Ausfertigung der Verkehrsentwicklungsplan-Fortschreibung. “

Hierüber ließ der Vorsitzende abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Stadtdirektor Gels wies in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 12.02.2002 hin. Dort sei der Verkehrsentwicklungsplan vom Büro IST vorgestellt worden. Ferner sei festgelegt worden, dass einige Exemplare des Verkehrsentwicklungsplanes an die jeweiligen Fraktionen zur fraktionsinternen Bearbeitung weitergegeben werden sollten. Entsprechende Exemplare wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Außerdem sei beschlossen worden, dass der Verkehrsentwicklungsplan im Bauausschuss vorgestellt werden solle.

TOP 7

Vorstellung der 1. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Vechta

Im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes 06 „Neubau der Nordtangente Vechta von der Ortsumgehung B 69 bis an die Landesstraße L 881“ wurde von Herrn Meerpohl folgender Geschäftsordnungsantrag gestellt:

„ Die Tagesordnungspunkte 06 ‚Neubau der Nordtangente Vechta von der Ortsumgehung B 69 bis an die Landesstraße L 881‘ und 07 ‚Vorstellung der ersten Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Vechta‘ werden zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen und jedes Ausschussmitglied erhält eine Ausfertigung der Verkehrsentwicklungsplan-Fortschreibung. “

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit angenommen. Damit entfällt die Behandlung des Tagesordnungspunktes 07.

TOP 8

Mitteilungen des Stadtdirektors;

Keine Mitteilungen.

Anlage

Planungsbüro
Diekmann & Mosebach
Vareler Straße 9

26349 Jaderberg

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der Nordtangente Vechta

**Grundlage: „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung“
(MUVS): Stand September 2001**

BESTANDSAUFNAHME

- rechtliche Grundlage
- Bedarfsbegründung
- Untersuchungsrahmen / -gebiet
- Grundlagenauswertung (Rahmenplanungen etc.)
- Bestandskartierungen
 - Biotoptypen
 - Fauna
- Bestandserfassung und –darstellung aller Schutzgüter
- Bewertung der jeweiligen Schutzgüter (3-stufig)

ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNGSVARIANTEN

Unterteilung der BEWERTUNG in

- schutzgutbezogene Bewertung
- und
- variantenbezogene Bewertung

Die schutzgutbezogene Bewertung (z. B. für das Schutzgut Tiere und Pflanzen) erfolgt in kartographischer (Bewertungskarten) sowie in verbaler Form (Text).

Hierfür wird eine dreistufige Wertskala

- Bereiche mit hoher Bedeutung (rot im Plan)
- Bereiche mit mittlerer Bedeutung (gelb im Plan)
- Bereiche mit geringer Bedeutung (grün im Plan)

herangezogen.

Die variantenbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch
- Pflanzen / Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft / Erholung
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beurteilt die Trassen differenziert nach

- baubedingten Auswirkungen
- anlagenbedingten Auswirkungen
- betriebsbedingten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Faktoren, die während der Bauphase von den Trassen auf die Umwelt ausgehen und meist zeitlich befristet sind (z.B. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Bodenentnahmen und –aufschüttungen, Lagerung von Baustoffen)

- Versiegelung und Befestigung von Flächen
- Beeinträchtigung und Zerstörung vorhandener Strukturen und Lebensräume
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Verschmutzungsbedingte Beeinträchtigungen des Grund- u. Oberflächenwassers
- optische Veränderungen

- Lärmemissionen

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auswirkungen die durch die Anlage der Straße als Bauwerk selbst entstehen

- Versiegelung bislang unversiegelter Flächen
- Verlust von Flächen für den Naturhaushalt
- Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen
- Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Auswirkungen

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Straße hervorgerufen werden,

- Lärmemissionen
- Schadstoffeinträge
- Visuelle und akustische Beunruhigungen
- Trenn- und Barrierewirkungen

Vorgehensweise bei der variantenbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen

- ◆ **Ziel** ist es, eine logisch nachvollziehbare, den Planungssachverhalt möglichst objektiv darstellende **Bewertungsmatrix** aufzubauen, die dazu geeignet ist, eine Hilfestellung für die abschließende Trassenempfehlung aus Umweltsicht zu geben

Aufbau der Bewertungsmatrix

- Bewertung erfolgt in tabellarischer Form
- drei Bewertungsschritte
- Einbeziehung der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Raumbewertung
- Bildung von Wirkzonen
- Flächenansatz bzw. Längenansatz

Bildung der Wirkzonen

- Bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen lassen sich Wirkzonen mit unterschiedlichen Belastungen und Belastungsintensitäten abgrenzen
- Zonen können, abhängig von den bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich sein
- Entscheidend für die Bildung der Wirkzonen ist, dass die von der Trasse zu erwartenden Wirkungen eine unterschiedliche Reichweite haben und mit zunehmender Entfernung von der Beeinträchtigungsquelle eine Abnahme der Beeinträchtigungsintensität verbunden ist

- Grundlage der Wirkzonenbildung sind die Trassenentwürfe und erste Entwurfsvorstellungen zum Trassenquerschnitt; zudem wird im Bereich der vorhandenen K 255 der vorhandenen Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen berücksichtigt
- Bei der Bildung der Wirkzonen wird stets von der Trassenmitte ausgegangen

BEWERTUNGSSCHRITTE

Bewertungsschritt 1

- Bildung von Wirkzonen je nach zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlichen Belastungen und Belastungsintensitäten
- Bewertung der Auswirkungen der einzelnen Trassenvarianten auf die einzelnen Schutzgüter getrennt nach bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
- Berechnung von Werteinheiten (WE): Durch eine Multiplikation der Flächen / Längen der beeinträchtigten Wertstufenbereiche mit dem entsprechenden Wertfaktor (Bereiche mit Wertstufe 1 (hohe Bedeutung für das Schutzgut) => Wertfaktor 3, Bereiche mit Wertstufe 2 (mittlere Bedeutung für das Schutzgut) => Wertfaktor 2, Bereiche mit Wertstufe 3 (geringe Bedeutung für das Schutzgut) => Wertfaktor 1) wird die Empfindlichkeit der jeweiligen Bereiche gegenüber einer Beeinträchtigung berücksichtigt
- Für die jeweiligen Beeinträchtigungen werden die Werteinheiten aufsummiert.

Bewertungsschritt 2

- schutzgutbezogene Bewertung der Auswirkungen der Varianten untereinander
- Tabelle enthält alle Varianten und vergleicht sie für die einzelnen Schutzgüter
- Rangvergabe für die einzelnen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen
- Rangvergabe erfolgt anhand der in Bewertungsschritt 1 ermittelten Summen der Werteinheiten (WE)
- Bei der Rangvergabe gilt grundsätzlich:

Niedrige Summe an Werteinheiten	=	guter Rang (Rang 1)
Hohe Summe an Werteinheiten	=	schlechter Rang (Rang 6)
- Sollten bei der Rangzuweisung zweimal die gleichen Ränge vergeben werden, so entfällt der nächst folgende Rang wie in einem „Medaillenspiegel“

Bewertungsschritt 3

- abschließender schutzgutübergreifender Variantenvergleich, bei dem die Varianten für einzelnen Schutzgüter abschließend gegenübergestellt werden
- Basis sind die in Bewertungsschritt 2 ermittelten Ränge, die in dieser Tabelle getrennt nach bau-, anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen aufsummiert werden
- **Ergebnis:** durch eine neue abschließende Rangvergabe erhält man eine Abstufung, die aussagt, welche Trasse bau-, anlagen und betriebsbedingt für das jeweilige Schutzgut am günstigsten bzw. ungünstigsten ist

ENDE DER BEWERTUNGSMATRIX UND SCHLUSSFOLGERUNG

Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt abschließend in verbal-argumentativer Form. Die Bewertungsmatrix dient hierbei als Hilfestellung.

abschließender, schutzgutübergreifender Variantenvergleich – Bewertungsschritt 3 - verkürzte Darstellung -

Bau-, anlagen und betriebsbedingte Ränge

Die Ränge basieren aus der Aufsummierung der Ränge des Bewertungsschrittes 2. Die hier abschließend vergebenen Ränge werden getrennt nach bau-, anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter aufsummiert.

Schutzgut	Variante 1	Variante 1a	Variante 1b	Variante 1c	Variante 2	Variante 3
MENSCH						
baubed. Ränge	1	4	5	6	2	3
anlagenbed. Ränge	1	4	5	5	1	3
betriebsbed. Ränge	2	3	5	5	1	4
PFLANZEN / TIERE						
baubed. Ränge	1	3	6	5	2	4
anlagenbed. Ränge	1	4	6	5	3	2
betriebsbed. Ränge	1	2	6	5	2	3
BODEN						
baubed. Ränge	1	4	6	5	3	2
anlagenbed. Ränge	1	4	6	5	3	1
betriebsbed. Ränge	1	4	6	5	3	1
WASSER						
baubed. Ränge	1	4	5	6	3	2
anlagenbed. Ränge	1	4	5	6	3	2
betriebsbed. Ränge	1	4	5	6	3	2
KLIMA / LUFT						
baubed. Ränge	1	4	5	6	2	2
anlagenbed. Ränge	1	4	5	6	1	1
betriebsbed. Ränge	1	4	5	6	3	2
LANDSCHAFT / ERHOLUNG						
baubed. Ränge	1	3	5	6	2	3
anlagenbed. Ränge	1	2	5	6	2	4
betriebsbed. Ränge	1	3	5	6	2	4
KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER						
baubed. Ränge	1	4	6	5	3	2
anlagenbed. Ränge	1	4	6	5	3	2
betriebsbed. Ränge	1	4	6	5	3	2

Die Rangfolge gibt an, welche Variante, bezogen auf das jeweilige Schutzgut und differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, am günstigsten ist (1 = günstigste Variante; 2 = zweitgünstigste Variante, 3 = drittgünstigste Variante).

Auf der Grundlage der vorgelegten Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planungsvarianten 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 3 ist als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Variantenvergleiche als Ergebnis festzustellen, dass sich die Variante 1 als der Trassenvorschlag mit den insgesamt geringsten Beeinträchtigungen der nach UVPG betroffenen Schutzgüter darstellt.